

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Extrahandelsstatistik dient dem Zweck, aktuelle Daten über den Handel Deutschlands mit Drittländern in den vielfältigsten Gliederungen bereitzustellen. Solche Ergebnisse werden von den Gemeinschaftsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um u. a. Analysen über die eigene internationale Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Extrahandel durchführen zu können. Das Ziel der statistischen Beobachtung ist ausschließlich die Darstellung der tatsächlichen Warenbewegungen zwischen Deutschland und Drittländern. Nur wenn eine Ware von Deutschland in ein Drittland geliefert oder aus einem Drittland nach Deutschland verbracht wird, ist eine Zollanmeldung, deren Inhalt zur statistischen Erfassung des Drittlandshandels an das Statistische Bundesamt weitergeleitet wird, oder eine separate statistische Anmeldung abzugeben.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlagen sind:

- Verordnung (EG) Nr. 471/2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern,
- Verordnung (EU) Nr. 92/2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009,
- Verordnung (EU) Nr. 113/2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009,
- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif²,
- Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete,
- Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatGes),
- Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV),
- in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 in Verbindung mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 92/2010 und Nr. 113/2010.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 AHStatGes, § 23 AHStatDV in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind Personen, die nach § 4 AHStatGes zur Anmeldung, zur Ausstellung oder zur Ergänzung des Anmeldepapiers, sowie nach § 7 AHStatGes zur Abgabe der dort bezeichneten Erklärungen und Papiere verpflichtet sind oder durch Rechtsverordnungen hierzu verpflichtet werden, auch zur statistischen Auskunft verpflichtet.

¹ Sowohl die nationalen Rechtsvorschriften als auch die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Aussenhandel/Aussenhandel.html> sowie <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/AllgemeineBestimmungen/AllgemeineBestimmungen.html>

² Die jeweils geltende Fassung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist zu finden unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Aussenhandel/ThemaAussenhandel.html> „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“

Nicht anzumelden sind alle Waren und Warenbewegungen, die in der Befreiungsliste, Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 113/2010 aufgeführt sind.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in einigen ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 11 Absatz 1 AHStatGes darf das Statistische Bundesamt für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 11 Absatz 2 AHStatGes darf das Statistische Bundesamt zur Berichterstattung der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter die Angaben nach § 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Benennung der Ware an die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden übermitteln, soweit sie der Einordnung der Ware als ziviles Gut oder konventionelles Rüstungsgut dienen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, Adresse für elektronische Post der Auskunftspflichtigen, die von der Zollverwaltung zugeteilte Identifikationsnummer (Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 113/2010), die Steuernummer aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Auskunftspflichtigen sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Bis dahin werden sie zusammen mit den Erhebungsmerkmalen für statistische Zwecke verwendet.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftspflichtigen, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>